Amtliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Metzingen, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 2-4, der Verwaltungsstelle Neuhausen, Kelternstraße 5 oder der Verwaltungsstelle Glems, Kirchstr. 2 in 72555 Metzingen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Stadt Metzingen
Recht und Ordnung

signiert von:
Carmen Anna Haberstroh
am: 10.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt